



Impressum

Postgasse 15, Postfach 817, 3000 Bern 8
T 031 313 34 33, info@umweltallianz.ch
www.umweltallianz.ch
Redaktion: Nara Valsangiacomo, Anne Briol Jung

Inhalt

Datum	Nr.	Geschäft	Seite
3. Juni 2026	24.080	BRG. «Für eine Einschränkung von Feuerwerk». Volksinitiative	4
3. Juni 2026	25.402	pa. Iv. WBK-N. Indirekter Gegenentwurf zur Feuerwerks-Initiative	5
10. Juni 2026	25.057	BRG. Elektrizitätsgesetz (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze). Änderung	6

Behandlung

3. Juni 2026

24.080

BRG. «Für eine Einschränkung von Feuerwerk». Volksinitiative

Einleitung

Die Volksinitiative fordert eine Einschränkung des Verkaufs und der Verwendung von Feuerwerkskörpern, die Lärm erzeugen, wobei Ausnahmen für Anlässe mit überregionaler Bedeutung möglich sind. Dadurch sollen Menschen, Tiere und die Umwelt besser geschützt werden.

Empfehlung

Die Umweltallianz empfiehlt, die Volksinitiative anzunehmen.

Begründung

Eine Einschränkung von Feuerwerk ist aus Sicht der Umweltallianz sachgerecht und dringend erforderlich. Feuerwerk stellt eine nicht unerhebliche Belastung für Umwelt, Tiere und Menschen dar. Die plötzlichen Knallgeräusche lösen bei Tieren Stress und Panikreaktionen aus und beeinträchtigen ihr Wohlergehen stark. Während Tiere bei Gewitter die Druck- und Spannungsänderungen in der Luft spüren und sich darauf vorbereiten können, ist dies bei Feuerwerk nicht der Fall. Neben Heim- und Nutztieren gilt dies auch für Wildtiere und Vögel.

Neben den direkten Auswirkungen auf Wildtiere belasten Feuerwerke die Umwelt durch Abfall und freigesetzten Feinstaub. So entstehen beim Zünden von Feuerwerkskörpern pro Jahr etwa 1300 Tonnen Abfall, die zu einem grossen Teil im öffentlichen Raum und auf landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen bleiben. Das Abbrennen generiert jährlich mehrere hundert Tonnen Feinstaub. Dieser gelangt als Niederschlag in Böden und Gewässer. Gleiches gilt für jährlich etwa 100 Tonnen Metalle sowie krebserregende und persistente organische Schadstoffe, die durch Feuerwerkskörper in die Umwelt gelangen – und damit der Natur sowie der menschlichen Gesundheit schaden.

Die Volksinitiative trägt dazu bei, die Belastung für Mensch, Tier und Natur durch Lärm und Schadstoffe massgeblich zu verringern.

Kontakt

BirdLife, Damaris Hohler, damaris.hohler@birdlife.ch, T 044 457 70 42

Behandlung

3. Juni 2026

25.402

pa. Iv. WBK-N. Indirekter Gegenentwurf zur Feuerwerks-Initiative

Einleitung

Der indirekte Gegenentwurf verlangt eine Einschränkung von Feuerwerkskörpern, die ausschliesslich Lärm erzeugen (umgangssprachlich «Böller»). Eine Minderheit möchte zudem Feuerwerk mit mittlerer oder hoher Gefahr einer Fachausweisungspflicht unterstellen. Des Weiteren möchte die Kommissionmehrheit eine Bewilligungspflicht für den Abbrand von Feuerwerkskörpern mit mittlerer oder hoher Gefahr einführen.

Empfehlung

Die Umweltallianz empfiehlt folgendes:

- Annahme des indirekten Gegenentwurfs
- Art. 14 Abs. 2: Annahme der Minderheit Wasserfallen
- Art. 44: Annahme der Mehrheit WBK-S, Ablehnung der Minderheit Poggia

Begründung

Eine Einschränkung von Feuerwerk ist aus Sicht der Umweltallianz sachgerecht und dringend erforderlich (s. Kommentar zur Feuerwerksinitiative).

«Böller» belasten Menschen sowie Heim-, Nutz- und Wildtiere mit unnötigem Lärm. Deren Verbot ist deshalb angezeigt (Art. 15 E-SprstG). Sie machen allerdings lediglich einen kleinen Teil der in der Schweiz verwendeten Feuerwerkskörper aus. Wird nur ein Böllerverbot umgesetzt, wäre der Gegenentwurf daher unzureichend.

Um die Lärm- und Schadstoffbelastung tatsächlich massgeblich zu reduzieren, braucht es eine Reduktion weiterer Feuerwerkskörper wie Raketen oder Batterien. Am zielführendsten wird dies mit einer Einschränkung des Erwerbs erreicht, wie es die Mind. Wasserfallen in Art. 14 E-SprstG fordert. Diese möchte die bestehende Ausweisungspflicht auf Feuerwerk der Kategorien F3 und F4 ausweiten. Gleichzeitig ist eine Einschränkung der Verwendung von Feuerwerkskörpern sinnvoll, wie dies die Kommissionmehrheit in Art. 44 E-SprstG fordert. Dadurch würde es den Kantonen obliegen, den Abbrand von Feuerwerk mit mittlerer oder hoher Gefahr zu bewilligen.

Kontakt

BirdLife, Damaris Hohler, damaris.hohler@birdlife.ch, T 044 457 70 42

Behandlung

10. Juni 2026

25.057

BRG. Elektrizitätsgesetz (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze). Änderung

Einleitung

Die Vorlage hat das Ziel, den Netzbau zu beschleunigen. Dies ist von Bedeutung für den Ausbau der erneuerbaren Energien und eine sichere Stromversorgung. Trotz des Bedarfs für Beschleunigung müssen beim Netzbau nach wie vor die Schutzinteressen wertvoller Ökosysteme und gefährdeter Arten berücksichtigt werden. Hier weist die Vorlage noch verschiedene gravierende Mängel auf, welche im Sinne einer mehrheitsfähigen und ausgeglichenen Vorlage zu korrigieren sind.

Empfehlung

Die Umweltallianz empfiehlt folgendes:

- Art. 15b Abs. 1bis: Annahme der Minderheit Rieder
- Art. 15b^{bis} Abs. 3 EleG: Annahme der Minderheit Crevoisier Crelier
- Art. 15b^{bis} Abs. 4 und Art. 15d Abs. 5 Bst. a: Annahme der Minderheit Graf
- Art. 15d Abs. 5 Einleitungssatz: Version Bundesrat
- Art. 83 Bst. z^{ter} + Art. 132c BGG: Annahme der Minderheit Crevoisier Crelier
- Art. 17d Abs. 2 StromVG: Annahme der Minderheit Müller

Begründung

Art. 15b^{bis} Abs. 3 EleG: Die Abstände zu Wald und Gewässern sind gesetzlich festgelegt und entsprechen bereits heute nur dem absoluten Minimum. Mit deren Aufweichung (Mehr. UREK-S) wären die empfindlichen Ökosysteme der Waldränder und Uferbereiche nicht mehr vor Störungen geschützt und künftige Revitalisierungsräume verbaut.

Art. 15b^{bis} Abs. 4 und Art. 15d Abs. 5: Der Antrag der UREK-S würde den Moorschutz aufweichen und die wenigen verbleibenden Moore weiter beeinträchtigen. Dieser Schutz wurde durch die Annahme der Rothenthurm-Initiative in der Verfassung verankert (Art. 78 BV) und ist somit äusserst strikt. Mit der vorgesehenen Änderung in Art. 15d Abs. 5 Bst. a erhielten bestehende Anlagen des Stromnetzes in Moorlandschaften einen grundsätzlichen Interessensvorrang. Auch Leitungen mit schwerwiegenden Auswirkungen könnten dadurch in jedem Fall in Moorlandschaften bestehen bleiben resp. erneuert werden.

Art. 15d Abs. 5: Mit den Anträgen der UREK-S würde neben dem Übertragungsnetz auch das Verteilnetz ein übergeordnetes nationales Interesse erhalten, mit Ausnahme der NE 7. Dieser Vorrang des Verteilnetzes gegenüber anderen nationalen Interessen wäre «absolut unverhältnismässig», wie auch Bundesrat Rösti in der Nationalratsdebatte

betonte. So wären Leitungen der Netzebene 5 zur Versorgung eines kleinen Quartiers von gleichem oder höherem Interesse als Landesflughäfen, Autobahnen, militärische Anlagen oder wertvolle Naturobjekte gem. BLN oder UNESCO-Weltkulturerbe – bspw. das gesamte Jungfrau-Aletsch-Gebiet. Damit schiesst die UREK-S deutlich über das Ziel hinaus.

Art. 83 Bst. z^{ter} + Art. 132c BGG: Dieser Eingriff in das Verbandsbeschwerderecht ist ungerechtfertigt und verfehlt das Ziel einer Beschleunigung; so gab es in den letzten Jahren keine Beschwerden der Umwelt- und Landschaftsverbände gegen das Stromnetz. Stattdessen schwächt dieser Antrag ein bewährtes Instrument, das rechtskonforme und qualitativ bessere Projekte ermöglicht.

Art. 17d Abs. 2 StromVG: Aktuell können LEG mit Teilnehmenden der NE7 gebildet werden, auch wenn für deren Belieferung die NE5 beansprucht wird. Produzentinnen/Verbraucher, die sich an diesem Leitungsstück der NE5 befinden, dürften jedoch nicht Teil dieser LEG sein. Dies ist nicht sinnvoll und erhöht unnötig die Komplexität dieses Systems. Die Minderheit Müller Damian schliesst diese Lücke.

Kontakt

BirdLife Schweiz, Damaris Hohler, damaris.hohler@birdlife.ch, T 044 457 70 42

Energiestiftung, Fabio Gassmann, fabio.gassmann@energiestiftung.ch, T 044 275 21 22

Die Umweltallianz ist ein Zusammenschluss der sechs grossen Schweizer Umweltorganisationen mit dem Ziel der optimalen Koordination der politischen Aktivitäten. Die Geschäftsstelle der Umweltallianz ist in Bern.

Umweltallianz, Postgasse 15, Postfach 817, 3000 Bern 8
T 031 313 34 33, info@umweltallianz.ch, www.umweltallianz.ch

Mitglieder

BirdLife Schweiz

BirdLife Schweiz, Wiedingstrasse 78, Postfach, 8036 Zürich
T 044 457 70 20
www.birdlife.ch

Greenpeace

Greenpeace, Postfach, 8031 Zürich
T 044 447 41 41
www.greenpeace.ch

Pro Natura

Pro Natura, Postfach, 4018 Basel
T 061 317 91 91
www.pronatura.ch

Schweizerische Energie-Stiftung SES

SES, Sihlquai 67, 8005 Zürich
T 044 275 21 21
www.energiestiftung.ch

Verkehrs-Club der Schweiz VCS

VCS, Aarberggasse 61, Postfach 8676, 3001 Bern
T 031 328 58 58
www.verkehrsclub.ch

WWF

WWF Schweiz, Postfach, 8010 Zürich
T 044 297 21 21
www.wwf.ch

Kooperationspartner

Pro Alps

Pro Alps, Hellgasse 23, 6460 Altdorf UR
T 041 870 97 81
www.proalps.ch

Naturfreunde Schweiz

Naturfreunde Schweiz, Postfach, 3001 Bern
T 031 306 67 67
www.naturfreunde.ch

Umweltrating

Die Umweltallianz analysiert regelmässig, wie umweltfreundlich Parlamentarierinnen und Parlamentarier abstimmen, siehe www.umweltrating.ch. Grundlage bilden die in den Standpunkten beschriebenen Geschäfte.